

denselben stimmen kann. Das Inserat, glaube ich, muß dem Betheiligten bekannt gemacht werden; denn es enthält die criminalistische Würdigung des Verbrechens, es ist ausgesprochen, wie hoch der Richter das Verbrechen taxirt hat. Dagegen, ob die Geldstrafe für einen Tag höher oder niedriger bestimmt wird, ist zufällig. Wie hoch aber sein Verbrechen angesehen wird, das richtet sich nicht nach der Geldstrafe. Es hat also wohl der Beleidigte ein Interesse dabei, zu wissen, wie hoch sein Beleidiger als strafbar erkannt wird, zu welchem Behufe eben dieses Inserat erfolgt. Ich glaube, es wird ihm freistehen, gegen eine solche Bestimmung Einwand zu machen. Bei uns zwar nicht, wo in durius nicht erkannt werden kann. Aber wenn man sich Länder denkt, wo der Staatsprocuratur thätig ist, so glaube ich, daß auch hier eine Einwendung möglich sei. Das ist bei uns nicht der Fall.

D. Gross: Der Herr Justizminister hat gegen meinen Antrag angeführt, daß es nicht nothwendig sei, bei der öffentlichen Bekanntmachung eines ergangenen Strafurtheils das Maaß der Gefängnißstrafe anzugeben, an deren Statt Geldstrafe treten soll. Es würde hierzu allerdings einer besondern Verordnung an die Gerichte bedürfen; denn bis jetzt ist wenigstens in der Regel bei der öffentlichen Bekanntmachung das ganze Erkenntniß abgedruckt worden, mithin auch, da in solchen Fällen die Entscheidungsgründe meistens inserirt sind, das Maaß der Gefängnißstrafe, an deren Stelle Geldstrafe tritt, zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Neuerlich habe ich zwar in einigen Fällen bemerkt, daß ein verschiedenes Verfahren beobachtet und nur die Strafe selbst angegeben worden ist, allein bis jetzt hängt dieses lediglich von der Willkür des Untersuchungsrichters ab. Dagegen glaube ich aber nicht, daß dem Beleidigten die Einsicht in die Acten und mithin auch in die Entscheidungsgründe verwehrt werden kann, und es ist ihm wenigstens nicht unbedingt und in allen Fällen zu versagen, seinerseits das ergangene Erkenntniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Also würde auch durch Erlassung einer Verordnung an die Gerichte dem Bestraften wenig geholfen werden, wenn dem Beleidigten nicht zu versagen wäre, bei einer seinerseits erfolgenden Bekanntmachung neben der Strafe auch den Maaßstab des Gefängnisses, an dessen Stelle die Geldstrafe tritt, zu erwähnen. Diese Gründe werden mich bestimmen, gegen den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther zu stimmen, da, selbst wenn der Maaßstab der Gefängnißstrafe nur in einem besondern, dem Urtheil beigefügten Inserate ausgesprochen würde, dieses jedenfalls auch zu den Acten gebracht werden müßte, wenn nicht die Bestimmung hinzugesügt wird, daß es bis zum eintretenden Falle der Rückverwandlung verschlossen bleiben soll. Da aber von mehreren Seiten so viel Gewicht auf das Bedenken wegen der in einzelnen Fällen möglicherweise eintretenden Ungleichheit der Bestrafung und der daraus entstehenden Verletzung des Rechtsgefühls gelegt worden ist, so glaube ich, daß diese Bedenken beseitigt werden können, wenn meinem Antrage auf Aufhebung der fraglichen Erläuterung noch die Bestimmung hinzugesügt würde: „Daß im eintretenden Falle der Rückverwandlung jedesmal das erken-

nende Gericht das Maaß der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe zu bestimmen habe.“ Es würde dann nur im Falle der Rückverwandlung nöthig sein, im Fall nicht der Untersuchungsrichter selbst die Entscheidung gegeben hat, das erkennende Gericht zu befragen, wie das Verhältniß der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe angenommen sei, und würden mithin die Erkenntnisse nur auf Geldstrafe zu richten und lediglich im Falle der Rückverwandlung eine Erläuterung von dem erkennenden Richter zu geben sein. Ich erlaube mir, das Amendement dem geehrten Präsidium zu überreichen.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß freilich bemerken, daß, da der Antrag erst später eingegangen ist, jetzt zur Unterstützung die Mehrzahl der Kammer erforderlich sein würde. Der Antrag lautet so: „Die Wiederaufhebung der in dem Gesetze vom 16. Juni 1840 zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs gegebenen Erläuterungen zu beantragen.“ Natürlich inhärrt der Antragsteller seinem Petito, fügt aber hinzu, „daß im eintretenden Falle der Rückverwandlung jedesmal das erkennende Gericht das Maaß der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe zu bestimmen habe.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses nachträgliche Amendement unterstützen will? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Königl. Commissar D. Krug: Der geehrte Petent scheint sich selbst überzeugt zu haben, daß es mit der bloßen Aufhebung der gesetzlichen Erläuterung zu §. 20 und 21 vom Jahre 1840 nicht gethan sein würde, sondern eine neue gesetzliche Bestimmung damit verbunden werden müßte, auf welche er seinen Antrag richtete. Es würde dies auch aus dem Grunde der Fall sein müssen, weil sich die Erläuterung nicht bloß auf den Fall bezieht, wo Geldstrafen gegen Personen erkannt werden, gegen die wegen ihrer persönlichen Verhältnisse Gefängnißstrafe nicht vollstreckt werden soll, sondern auch auf den Fall, wo der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß abfaßt, und um deswillen, wenn er Geldstrafe wählt, diese im Erkenntnisse selbst aussprechen muß. Daß die Erläuterung wirklich auch auf diesen Fall zu beziehen sei, ergiebt sich klar aus dem Gange der Verhandlungen über dieselbe und namentlich aus dem auch im Berichte, wenn ich nicht irre, erwähnten Umstande, daß die Worte, welche die Bestimmung nach dem ursprünglichen Entwurfe auf in öffentlichen Aemtern stehende Personen beschränken sollten, auf Antrag der Stände aus demselben weggelassen worden sind. Es wurde zwar von einem der geehrten Sprecher bemerkt, daß, wenn der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß abfaßt, es einer Erwähnung der Gefängnißstrafe nicht bedürfe, weil er wissen müsse, was für ein Maaß der Gefängnißstrafe er im Sinne gehabt habe. Allein es würde doch wohl bedenklich sein, den Untersuchungsrichter die Rückverwandlung nach dem Maaße vornehmen zu lassen, welches er sich stillschweigend gedacht hat. Es könnte das wohl zu Willkürlichkeiten führen. Die Regierung würde sich daher auch aus diesem Grunde gegen die Aufhebung der Erläuterung von 1840 erklären müssen. In Hinsicht auf die bei der Debatte gestellten Anträge aber möchte ich der geehr-